



Externe Teilung im Versorgungsausgleich: Die Basisversorgung von AXA als Zielversorgung

Mit dieser Fachinformation bringen wir das Thema der „Externen Teilung im Versorgungsausgleich“ auf den aktuellen Stand:

Zum 1. September 2009 ist das Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft getreten. Dadurch wurde der Ausgleich von Versorgungsanrechten bei Scheidung neu geregelt. Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Aufnahme externer Ausgleichswerte beim AXA Konzern. Dabei wiederholen wir kurz die Grundsätze einer externen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und betrachten die Aufnahme von Ausgleichswerten aus fremden Unterstützungs-kassenversicherungen und Direktzusagen.

Grundsatz der Teilung von Versorgungsansprüchen – die interne Teilung

Soweit sich die Eheleute nicht einigen, müssen bei einer Scheidung alle in der gemeinsamen Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte grundsätzlich im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person geteilt werden (Grundsatz der internen Teilung). Dabei ist die Hälfte jedes in der Ehezeit erworbenen Anrechts im jeweiligen Versorgungssystem auszugleichen, so dass der Versorgungsträger für die Anrechte von ausgleichsberechtigter und ausgleichspflichtiger Person identisch ist.

Ausnahme – die externe Teilung

In folgenden Ausnahmefällen ist auch eine externe Teilung, also die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger, zulässig:

- Die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person vereinbaren die externe Teilung (unabhängig von der Höhe eines Ausgleichswertes).
- Der Versorgungsträger verlangt die externe Teilung und der Ausgleichswert des Anrechts beträgt am Ende der Ehezeit höchstens:

bei Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensionskassen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Rentenbetrag</u>: 2% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV* = <u>67,90 EUR in 2023</u> • <u>bei Kapitalwert</u>: 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV = <u>8.148 EUR in 2023</u>
bei Direktzusagen, Unterstützungskassen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>bei Kapitalwert</u>: bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 159 und § 160 SGB VI** = <u>87.600 EUR in 2023</u>

* Viertes Buch Sozialgesetzbuch

** Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Sind mehrere Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei einem Versorgungsträger auszugleichen, so ist die Summe der Ausgleichswerte der Anrechte maßgeblich, deren externe Teilung der Versorgungsträger verlangt.

Für die externe Teilung stehen die Risikoträger AXA Lebensversicherung AG und Deutsche Ärzteversicherung AG in bestimmten Fällen unter den unten genannten Voraussetzungen als Zielversorgungsträger zur Verfügung. Da für die

ausgleichsberechtigte Person ein neues Anrecht begründet wird, wird die Versicherung zu den aktuellen Konditionen – als Unisex-Tarif – abgeschlossen.

Besonderheiten bei Anrechten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen – Was ist zu beachten?

Gerade bei Anrechten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen verlangen/wünschen viele Arbeitgeber eine externe Teilung. Die ausgleichsberechtigte Person hat dann die Möglichkeit, selbst einen Zielversorgungsträger zu wählen, der eine angemessene Versorgung anbietet. Wird dieses Wahlrecht nicht ausgeübt, wird das Anrecht automatisch bei der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG begründet.

Welche Voraussetzungen muss das Vorsorgeprodukt erfüllen?

- Die Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung sicherstellen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn es sich um eine nach § 5 des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Versorgung handelt.
- Die Zielversorgung muss eine nachgelagerte Besteuerung sicherstellen. **Bei AXA stehen deshalb nur die zertifizierten Tarife der Basisversorgung (Schicht 1) der AXA Lebensversicherung AG und Deutsche Ärzteversicherung AG gegen Einmalbeitrag zur Verfügung!**
- Der Einmalbeitrag muss mindestens **20.000,-- EUR** (12 Jahre Aufschubzeit) bei der Wahl eines Tarifs mit dem Produkt RelaxRente und **10.000,-- EUR** bei der Fonds-Rente betragen.

Was ist bei der Antragsaufnahme zu beachten?

- Unter „Besondere Vereinbarung“ ist zu vermerken, dass der Einmalbeitrag aus einem Versorgungsausgleich kommt.
- Bei der Beratung des Kunden ist darauf hinzuweisen, dass dieser Einmalbeitrag **nicht** im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich abzugsfähig ist.
- Wenn die ausgleichsberechtigte Person über den Ehezeitanteil hinaus eigene Beiträge zahlen möchte, so kann dies nur in einen zusätzlichen Vertrag geschehen.

Woran erkenne ich, aus welchem Durchführungsweg der Ausgleichswert kommt?

- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein Schreiben vom Familiengericht, in dem sie aufgefordert wird, einen Zielversorgungsträger zu benennen. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, woher der Ausgleichswert kommt.

WICHTIG: Dieses Schreiben ist in Fotokopie dem Antrag als Nachweis beizulegen! In diesem Fall kann auch bei einem Einmalbeitrag ab 100.000,-- EUR auf die sonst notwendige Auskunft zur Mittelherkunft verzichtet werden.

Besonderheiten bei Ansprüchen aus anderen Durchführungswegen/Schichten

Folgende Anrechte können weder als Zuzahlung zu einem bestehenden Vertrag noch als Neuvertrag beantragt werden. Auch die Kumulierung von verschiedenen Anrechten ist nicht zulässig, da die steuerlichen Auswirkungen in einem Vertrag nicht abgebildet werden können.

- Anrechte aus nach § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (alte Fassung, a. F.), pauschal versteuerten Direktversicherungen
- Anrechte aus Privatversicherungen
- Anrechte aus Riesterverträgen

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei externer Teilung

Die externe Teilung ist in den beschriebenen Ausprägungen steuerfrei für die ausgleichspflichtige Person gemäß § 3 Nr. 55b EStG und steuerneutral für die ausgleichsberechtigte Person. Bei Einbringung in eine Basisrente erfolgt die Besteuerung der späteren Leistungen an die ausgleichsberechtigte Person als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.

Im Zeitpunkt der Teilung bzw. Übertragung liegt auch weder für die ausgleichspflichtige noch für die ausgleichsberechtigte Person eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vor; die Teilung bzw. Übertragung ist beitragsrechtlich neutral.

Erst wenn der Anspruch auf die Leistung ansteht und gezahlt wird, liegt ein beitragsrechtlicher Tatbestand vor. Bei Auszahlung wird für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Leistung an die ausgleichsberechtigte Person allein auf die gewählte Zielversorgung abgestellt. Demnach sind Leistungen aus einer privaten Basisversorgung nach derzeitigem Stand sozialversicherungsfrei.

Wegen der teilweise komplexen steuerlichen Auswirkungen von externen Teilungen empfehlen wir die Einschaltung eines Steuerberaters.

Unsere Unterstützung für Sie!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

AXA Lebensversicherung	Deutsche Ärzteversicherung
Fachunterstützung Leben 0221-148-54110	0221 148-32323

Abschließend bitten wir den Prozessablauf für die Zielversorgung aus externer Teilung im Versorgungsausgleich zu beachten.

Über den genauen Prozessablauf informiert Sie gerne Ihr zuständiger Berater von AXA!

Freundlich grüßt Sie
Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN